

## Mutares SE & Co. KGaA

### Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand der Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass die Mutares SE & Co. KGaA („**Gesellschaft**“) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit dem 19. Oktober 2021, dem Tag der erstmaligen Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel am regulierten Markt entspricht und auch künftig entsprechen wird, und zwar nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien („**KGaA**“) und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung sowie mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Abweichungen.

#### I. **Rechtsformspezifische Besonderheiten**

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („**AG**“) oder einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die Gesellschaft angewandt werden. Wesentliche Besonderheiten ergeben sich insbesondere aus den folgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten.

##### 1. **Geschäftsführung**

Die Aufgaben eines Vorstands einer AG werden bei einer KGaA von persönlich haftenden Gesellschaftern wahrgenommen. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Mutares Management SE, deren Vorstand („**Vorstand**“) damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt.

##### 2. **Gesellschafterausschuss**

Die Rechtsform der KGaA bietet anders als die der AG die Möglichkeit, weitere fakultative Organe zu schaffen. Der satzungsgemäß bei der Gesellschaft eingerichtete und von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählte Gesellschafterausschuss hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder ihren Organmitgliedern andererseits.

Darüber hinaus übt er sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen aus; insbesondere obliegen ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der

persönlich haftenden Gesellschafterin und die Verfügung über die Anteile der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin.

### **3. Aufsichtsrat**

Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Personalkompetenz in Bezug auf die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat der KGaA ist daher nicht zuständig für die Bestellung oder Abberufung der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. deren Vorstandsmitglieder. Damit ist er auch nicht zuständig für die Regelung von deren vertraglichen Bedingungen wie insbesondere der Vergütung oder die Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft; ebenfalls besteht keine Zuständigkeit des Aufsichtsrats der KGaA hinsichtlich der Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder, der Dauer der Bestellung, der Nachfolgeplanung, des Erlasses einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder der Festlegung von zustimmungspflichtigen Geschäften. Diese Aufgaben werden vom Aufsichtsrat der Mutares Management SE wahrgenommen.

### **4. Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie über die Wahl und Entlastung des Gesellschafterausschusses. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört u.a. auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

## **II. Abweichungen von Empfehlungen des DCGK**

Unter Berücksichtigung der rechtsform- und satzungsspezifischen Besonderheiten entspricht die Gesellschaft mit folgenden Ausnahmen sämtlichen Empfehlungen des DCGK:

### **Empfehlung D.5 DCGK**

Nach Empfehlung D.5 DCGK soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Aufgrund der aktuellen Größe des Aufsichtsrats, der aus vier Anteilseignervertretern besteht, hält der Aufsichtsrat die Bildung eines Nominierungsausschusses für nicht erforderlich. Die Entscheidung über

die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung kann im Gesamtgremium vorbereitet und getroffen werden.

### **Empfehlung F.2 DCGK**

Nach Empfehlung F.2 DCGK sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Die Gesellschaft macht den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht gemäß den handels- und börsenrechtlichen Vorschriften (§§ 325 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 HGB und §§ 51 Abs. 2, 50 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse) innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres 2021 öffentlich zugänglich. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung innerhalb dieser Fristen für die Informationsinteressen der Aktionäre, Gläubiger und anderer Stakeholder sowie der Öffentlichkeit ausreichend ist. Gleichwohl beabsichtigt die Gesellschaft, den Rechnungslegungsprozess für die folgenden Geschäftsjahre weiter anzupassen und der Empfehlung F.2 DCGK dann auch ggf. insoweit zu entsprechen.

### **Abschnitt G.I DCGK**

Die Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK enthalten detaillierte Vorgaben, die der Aufsichtsrat bei Festsetzung der Vorstandsvergütung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat jedoch keine Kompetenz zur Festsetzung der Vergütung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, sodass die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung aufgrund ihrer Struktur nicht auf die Gesellschaft passen. Die Vergütung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin wird vom Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin festgesetzt. Lediglich höchstvorsorglich erklärt die Gesellschaft auch eine Abweichung von den genannten Empfehlungen.

Ungeachtet dessen beabsichtigt der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin, ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin zu beschließen, das der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vorgelegt wird und das den Vorgaben der §§ 87a, 120a AktG entspricht sowie Empfehlungen des Abschnitt G.I des DCGK berücksichtigt.

München, im Dezember 2021

***Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin***      ***Der Gesellschafterausschuss***      ***Der Aufsichtsrat***